

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 1

Kiel, den 2. Januar

2001

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Rechtsverordnung zur Änderung der Fahrzeugordnung – (Fahrz-VO) Vom 5. Dezember 2000	2
	Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vom 27. November 2000	2
II.	Bekanntmachungen	
	Anpassung der Besoldung und Versorgung 2000	2
	Finanzsatzung für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Flensburg	8
	Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hasloh sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh	12
	Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde in Lübeck und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Melanchthon zu Lübeck sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck	12
	Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt und der Ev.-Luth. Jubilata-Gemeinde Öjendorf sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf	13
	Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Niendorf	13
	Schlichtungsstelle nach § 9 KGMVG-NEK	15
	Verwaltungsvereinbarung über die Änderung der Ordnung für das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin	16
	Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendiensten	16
	Pfarrstellenveränderungen	17
	Pfarrstellenerrichtungen	17
	Pfarrstellenaufhebungen	17
	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	17
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	18
IV.	Stellenausschreibungen	21
V.	Personalnachrichten	23

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Fahrzeugverordnung – (Fahrz-VO)

Vom 5. Dezember 2000

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes (KBesG) i.d.F. vom 14. Januar 1997 (GVOBL. S. 38), im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (Fahrzeugverordnung – Fahrz-VO) vom 10. November 1992 (GVOBL. S. 385) i.d.F. vom 8. Februar 2000 (GVOBL. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für Dienstfahrten mit einem privateigenen Fahrzeug erhält der oder die Dienstreisende als Kostenersatz 0,50 DM je Kilometer Wegstreckenentschädigung. Hierdurch sind sämtliche Kosten, die durch Erwerb, Haltung und Betrieb des Fahrzeuges entstehen, abgegolten.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Kiel, den 12. Dezember 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof

Az.: 2560 – VH I

Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Vom 27. November 2000

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 6 Abs. 2 letzter Satz und § 25 des Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1999 (GVOBL. S. 53) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVOBL. S. 58) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Den Vikarinnen und Vikaren im Ehrenamt steht für die Anfertigung des Predigtentwurfs, des Unterrichtsentwurfs (Konfirmandenunterricht) und des verschlüsselten Gesprächsprotokolls eine Bearbeitungsfrist von jeweils vier Wochen zur Verfügung, für die ebenfalls vorzulegende Hausarbeit eine Bearbeitungsfrist von 14 Tagen. Die kirchenrechtliche Klausur ist im Anschluß an den letzten Kurs im Fach Kirchenrecht anzufertigen.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Die von den Vikarinnen und Vikaren im Ehrenamt vorzulegenden schriftlichen Arbeiten sind im Rahmen der zweiten Schwerpunktphase in den Themenschwerpunkten abzufassen.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Kiel, den 27. November 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof

Az.: 2141-4

Bekanntmachungen

Anpassung der Besoldung und Versorgung 2000

Die Bundesregierung hat am 01. November 2000 den Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 (BBV AnpG 2000) beschlossen und sich damit einverstanden erklärt, daß auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen allgemeinen Bezügeerhöhungen, die Einmalzahlung, die Zahlung des Erhöhungsbetrages für dritte und weitere Kinder Abschlagzahlungen geleistet werden.

Die Abschlagzahlungen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung.

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat auf seiner Sitzung am 14. November 2000 einer entsprechenden Anwendung dieser Vorgriffsregelung im Bereich der Nordelbischen Kirche zugestimmt.

Zur Durchführung für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche weisen wir auf folgendes hin:

I. Erhöhung der Grundgehälter, kinderbezogene Familienzuschläge, Zulagen sowie der Anwärterbezüge ab:

- a. 01.01.2001 um 1,8 v.H. und ab
- b. 01.01.2002 um weitere 2,2 v.H.

1. Die beigefügten Tabellen (Anlagen 1, und 2) sind für Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 und der Besoldungsordnung B und C der Kirchenbeamten und der Pastoren/Pastorinnen mit abgesenkter Besoldung mit Wirkung vom 01. Januar 2001 anzuwenden.

Für alle Pastoren/Pastorinnen ohne abgesenkte Besoldung gilt die Erhöhung I a erst ab 01. Januar 2002.

Da die Phasenverschiebung nach § 6 a BFG am 28.02.2002 ausläuft, gilt die Erhöhung I b um 2,2 v.H. auch für die bis dahin noch nicht erfaßten Personen.

Desweiteren erhalten die Empfänger von Dienstbezügen in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 für die Monate September bis Dezember 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 400,00 DM.

2. Die Erhöhung der Bezüge der Vikare/Vikarinnen und der Kirchenbeamten im Vorbereitungsdienst (Anlage 3) treten ebenfalls ab 01.01.2001 in Kraft. Ausgenommen bleiben die Vikare/Vikarinnen, die noch nach der bis zum 13. Dezember 1998 geltenden Vorschrift besoldet werden.
3. Die allgemeine Stellenzulage erhöht sich für die Besoldungsgruppen im mittleren Dienst A 9 und A 10 auf 117,41 DM mtl. Für die Besoldungsgruppen des höheren und des gehobenen Dienstes A 9 bis A 13 auf 130,46 DM mtl.
4. Die Festschreibung der Sonderzuwendung wird erneut auf dem Niveau von 1993 verlängert. Der Bemessungsfaktor beträgt für das Jahr 2001 bei den erhöhten Bezügen 0,8821, bei Zahlungsempfängern mit Phasenverschiebung 0,8979.

II Sonstige dienstrechtliche Maßnahmen

Gem. Art. 6 Nr. 3 BBVAnpG 2000 für das Jahr 2001 wird der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 203,60 DM erhöht (siehe Anlage V zum BBesG – hier Anlage 2.

Az.: 3511 – D II/ D 11

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Schmar

Anlage 1

(Anlage IV des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 2001

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2560,84	2626,59	2692,35	2758,10	2823,86	2889,61	2955,36					
A 2	2701,51	2766,76	2831,99	2897,25	2962,49	3027,76	3093,00					
A 3	2814,19	2883,62	2953,04	3022,47	3091,90	3161,33	3230,76					
A 4	2878,12	2959,87	3041,59	3123,34	3205,08	3286,81	3368,55					
A 5	2901,37	3006,02	3087,35	3168,66	3249,98	3331,29	3412,61	3493,93				
A 6	2970,06	3059,35	3148,64	3237,92	3327,21	3416,50	3505,80	3595,08	3684,37			
A 7	3100,60	3180,85	3293,20	3405,56	3517,89	3630,25	3742,59	3822,83	3903,08	3983,35		
A 8		3294,85	3390,84	3534,82	3678,80	3822,77	3966,76	4062,75	4158,73	4254,73	4350,71	
A 9		3510,39	3604,83	3758,48	3912,15	4065,81	4219,48	4325,12	4430,75	4536,39	4642,03	
A 10		3782,45	3913,71	4110,58	4307,46	4504,33	4701,21	4832,47	4963,72	5094,96	5226,21	
A 11			4360,18	4561,91	4763,64	4965,38	5167,11	5301,60	5436,09	5570,59	5705,09	5839,56
A 12			4689,17	4929,70	5170,20	5410,71	5651,24	5811,58	5971,92	6132,26	6292,61	6452,95
A 13			5278,07	5537,80	5797,51	6057,23	6316,95	6490,10	6663,25	6836,40	7009,54	7182,69
A 14			5493,25	5830,05	6166,84	6503,64	6840,42	7064,96	7289,50	7514,03	7738,56	7963,09
A 15						7151,90	7522,20	7818,43	8114,66	8410,90	8707,13	9003,37
A 16						7899,05	8327,31	8669,91	9012,54	9355,13	9697,75	10040,36

2. Bundesbesoldungsordnung B

noch Anlage 1

Gültig ab 1. Januar 2001

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	
B 1	9003,37
B 2	10473,84
B 3	11096,32
B 4	11748,31
B 5	12495,31
B 6	13202,69
B 7	13889,81
B 8	14605,99
B 9	15495,22
B 10	18256,57
B 11	19813,89

3. Bundesbesoldungsordnung C

Gültig ab 1. Januar 2001

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)noch Anlage 1

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4931,77	5104,92	5278,07	5451,22	5624,37	5797,51	5970,65	6143,81	6316,95	6490,10	6663,25	6836,40	7009,54	7182,69	
C 2	4942,56	5218,51	5494,46	5770,40	6046,34	6322,28	6598,23	6874,17	7150,11	7426,06	7701,98	7977,92	8253,86	8529,81	8805,75
C 3	5442,61	5755,06	6067,49	6379,94	6692,38	7004,83	7317,27	7629,72	7942,16	8254,61	8567,04	8879,48	9191,93	9504,38	9816,82
C 4	6913,56	7227,64	7541,72	7855,80	8169,89	8483,96	8798,04	9112,12	9426,20	9740,27	10054,37	10368,44	10682,53	10996,60	11310,69

Gültig ab 1. Januar 2001

(Anlage V des BBesG)

Anlage 2**Familienzuschlag**
(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	180,36	345,34
übrige Besoldungsgruppen	189,42	354,40

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 164,98 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 422,43 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 167,70 DM
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 178,02 DM

Anlage 3

Gültig ab 1. Januar 2001

(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 1 bis A 4	1298,93
A 5 bis A 8	1497,96
A 9 bis A 11	1587,00
A 12	1817,46
A 13	1869,83
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder B 1	1927,44

Kirchenkreis Flensburg Finanzsatzung

Die Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Flensburg haben am 11. November 1999 sowie am 17. Februar und am 8. November 2000 Beschlüsse zu einer neuen Finanzsatzung für den Kirchenkreis Flensburg und dazu gehörenden Durchführungsbestimmungen gefaßt. Das Nordelbische Kirchenamt hat diese Beschlüsse mit Schreiben vom 27. November 2000, Az. 84101 – R 1, nach Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Wortlaut der neuen Satzung wird nachstehend bekanntgegeben.

Finanzsatzung für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Flensburg

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1

Aufgabe der Finanzsatzung

Nach Artikel 113 Absatz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erhält der Kirchenkreis Flensburg unabhängig vom örtlichen Aufkommen einen Anteil am Kirchensteueraufkommen durch Schlüsselzuweisung der Nordelbischen Kirche (Kirchensteuerzuweisung). Diese Finanzsatzung bestimmt die Grundsätze und Maßstäbe für die jährliche Verteilung der Kirchensteuerzuweisungen und der sonstigen Finanzzuweisungen der Nordelbischen Kirche zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden sowie für die Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden untereinander. In die Finanzverteilung einbezogen werden die Zinserträge aus kurzfristigen Betriebsmittelanlagen.

§ 2

Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften, Pfarrlanderträge

(1) Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften, wie Zuschüsse Dritter, Erstattungsleistungen, Gebühren und Beiträge, Zinserträge aus eigenen Rücklagen, freiwilliges Kirchgeld u.a. bleiben bei der Finanzverteilung grundsätzlich unberücksichtigt.

(2) Dies gilt nicht für die Gewährung von Einzelbedarfszuweisungen, Investitionszuweisungen und Zuweisungen zur Strukturanpassung.

(3) Die Widmung des Pfarrvermögens zur Mitfinanzierung der Besoldungsaufwendungen für die Pfarrstellen bleibt von Absatz 1 unberührt. Besondere Investitionen bei der Nutzung von Pfarrvermögen dürfen aus Erträgen des Pfarrvermögens nur im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand vorgenommen werden.

§ 2 a

Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung

Die Kirchenkreissynode erläßt zu dieser Finanzsatzung Durchführungsbestimmungen, in der einzelne Vorschriften dieser Finanzsatzung erläutert oder durch genaue Zahlen festgelegt werden. Die Durchführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung. In ihnen dürfen keine Sachverhalte geregelt werden, die nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

Abschnitt II – Gemeinsame Aufgaben und Verpflichtungen

§ 3

Gemeinsame Aufgaben und Verpflichtungen, Vorwegabzug

(1) Vor Verteilung der Finanzzuweisungen der Nordelbischen Kirche und der Zinserträge aus gemeinsamen Rückla-

gen wird der Finanzbedarf für gemeinsame Aufgaben und Verpflichtungen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden festgestellt und von der Summe der voraussichtlichen Zuweisungen abgesetzt (Vorwegabzug). Der verbleibende Betrag (Verteilmasse) wird nach den Vorschriften dieser Finanzsatzung zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden verteilt.

(2) In den Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung wird festgelegt, welche regelmäßigen Ausgaben für Aufgaben und Verpflichtungen dem Vorwegabzug nach Absatz 1 zuzuordnen sind.

(3) Die Kirchenkreissynode kann mit dem jeweiligen Haushaltsplan auf Vorschlag des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode (Finanzausschuss) für weitere Aufgaben und Verpflichtungen sowie für die Bildung zweckgebundener Rücklagen einen Vorwegabzug nach Absatz 1 beschließen.

§ 4

Pfarrbesoldung

(1) Bei der Ermittlung der Aufwendungen für die Pfarrbesoldung prüft der Finanzausschuss, in welcher Höhe eigene Rücklagen des Pfarrdienstes und deren Zinserträge für das jeweilige Haushaltsjahr zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung herangezogen werden können.

(2) Hat die Kirchenkreissynode über künftige Veränderungen von Pfarrstellen beschlossen und verringern diese Veränderungen die künftige Höhe der Aufwendungen für die Pfarrbesoldung, so kann dieser Anteil zur Erhöhung der Verteilmasse aus einem bestehenden Sonderhaushalt zur Finanzierung von Strukturanpassungen (§ 11) übernommen werden, wenn die beschlossenen Pfarrstellenänderungen in absehbarer Zeit wirksam werden.

§ 5

Investitionsfonds

(1) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und sonstige Investitionsmaßnahmen der kirchlichen Körperschaften wird eine regelmäßige Rückstellung in Höhe von 2,5 v.H. der Zuweisungen der Nordelbischen Kirche gebildet (Investitionsfonds).

(2) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für größere Bauunterhaltungsaufgaben mit wertverbessernden Maßnahmen können Investitionszuweisungen aus dem Fonds nach Absatz 1 gewährt werden. Entsprechende Anträge sollen die Kirchengemeinden bis zum 1. April des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres stellen. Der Finanzausschuss schlägt der Kirchenkreissynode mit Vorlage des Haushaltsplans vor, in welcher Höhe Investitionszuweisungen nach Absatz 1 gewährt werden sollen. Der Finanzausschuss berücksichtigt dabei einen Eigenanteil der jeweiligen Körperschaft nach Maßgabe ihrer Finanzkraft.

(3) Die Kosten unabweisbarer Investitionsmaßnahmen, deren Mittelbedarf nicht aus dem Fonds oder aus Darlehensaufnahme gedeckt wird, werden nach § 3 von der Kirchensteuerverteilmasse abgesetzt.

§ 6

Schuldendienstaufwendungen

Der Finanzausschuss kann der Kirchenkreissynode mit Vorlage des Haushaltsplanes für größere Investitionsmaßnahmen eine Kreditfinanzierung vorschlagen. Zins- und Tilgungsdienst sind aus dem Fonds nach § 5 zu tragen. In besonderen Fällen kann für den Zins- und Tilgungsdienst ein Vorwegabzug nach § 3 beschlossen werden.

Abschnitt III – Verteilung der verbleibenden Kirchensteuerzuweisungen

§ 7

Anteile des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

(1) Aus der nach Abzug der Mittel für gemeinsame Aufgaben und Verpflichtungen gemäß § 3 verbleibenden Verteilmasse erhalten der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden einen Anteil nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung.

(2) Die Anteile von Kirchenkreis und Kirchengemeinden dienen der Finanzierung der jeweiligen Aufgaben und Einrichtungen, soweit diese nicht aus dem Vorwegabzug nach § 3 finanziert werden.

(3) Wird die Kirchenkreisverwaltung aus einer Verwaltungskostenumlage der Kirchengemeinden und der übrigen Einrichtungen des Kirchenkreises finanziert, sind die Anteile nach Absatz 1 unter Berücksichtigung des dort ausgebrachten Maßstabes neu festzulegen.

§ 8

Anteile der Kirchengemeinden untereinander

(1) Aus dem Anteil der Kirchengemeinden nach § 7 Absatz 1 erhalten die einzelnen Kirchengemeinden Einzelbedarfszuweisungen und Schlüsselzuweisungen. Sie können daneben einen Grundbetrag aus diesem Anteil erhalten.

(2) Einzelbedarfszuweisungen berücksichtigen besondere Strukturen und Aufgaben einer Kirchengemeinde und werden als Zuschuss für besondere Belastungen und übergemeindliche Aufgaben gewährt. Der Finanzausschuss schlägt der Kirchenkreissynode bei Vorlage des Haushaltsplans die Empfänger von Einzelbedarfszuweisungen und die Höhe der jeweiligen Zuweisung für das dem Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr vor.

In besonderen Fällen kann der Finanzausschuss auch für das zur Beratung heranstehende Haushaltsjahr Einzelbedarfszuweisungen vorschlagen. Einzelbedarfszuweisungen können von der Kirchenkreissynode mit Auflagen oder Befristungen versehen werden.

(3) Schlüsselzuweisungen werden nach Anzahl der Gemeindeglieder gewährt. Dabei trägt eine Gewichtung der Anzahl der Gemeindeglieder zu einem Finanzausgleich bei. Der Kirchenkreisvorstand stellt die maßgebliche Anzahl der Gemeindeglieder vor den Haushaltsberatungen nach dem Stand der Gemeindegliederzahl am 1. März des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres durch Beschluss fest. Spätere Veränderungen der Anzahl der Gemeindeglieder bleiben bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung unberücksichtigt.

(4) Ein Grundbetrag nach Absatz 1 Satz 2 wird in den Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung festgelegt. Der Grundbetrag soll einen zusätzlichen Finanzausgleich bewirken oder eine weitergehende Gleichbehandlung der Kirchengemeinden bei den Finanzzuweisungen bewirken.

(5) Der nach Abzug der Einzelbedarfszuweisungen und eines Grundbetrages verbleibende Anteil der Kirchengemeinden wird als Schlüsselzuweisung gewährt. Die Gewichtung der Anzahl der Gemeindeglieder wird in den Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung ausgewiesen. Der Finanzausschuss überprüft jährlich die Gewichtung und berichtet der Kirchenkreissynode mit Vorlage des Haushaltsplanes.

§ 9

Jahresergebnis

(1) Die Anteile nach § 7 und § 8 werden nach Abrechnung der Kirchensteuerzuweisung für das jeweilige Rechnungsjahr

endgültig festgelegt. Ein Fehlbetrag ist durch Auflösung von Rücklagen oder durch andere Einnahmen der jeweiligen Körperschaft auszugleichen. Ein verbleibender Fehlbetrag ist in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen und spätestens im übernächsten Haushaltsjahr durch Einsparungen oder zusätzliche Einnahmen auszugleichen.

(2) Ein Überschuss ist den eigenen Rücklagen zuzuführen und dient vorrangig zum Ausgleich künftiger Fehlbeträge.

§ 10

Aufnahme von Darlehen

(1) Die Aufnahme von Darlehen zum Haushaltsausgleich oder zum Ausgleich eines Fehlbetrages nach § 9 durch eine Kirchengemeinde bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand und ist auf besonders begründete Einzelfälle zu beschränken.

(2) Vor Aufnahme von Darlehen für die in Absatz 1 genannten Zwecke ist zu prüfen, ob das Darlehen aus Mitteln des Kirchenkreises oder anderer Kirchengemeinden gewährt werden kann.

Abschnitt IV – Finanzierung von Strukturanpassungsmaßnahmen

§ 11

Strukturanpassung

(1) Sofern entsprechende Rücklagen verfügbar sind, wird zur Finanzierung von Maßnahmen der kirchlichen Körperschaften zur Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen aus Kirchensteuerzuweisung (Strukturmaßnahmen) sowie für Fälle nach § 4 Absatz 2 ein Sonderhaushalt gebildet.

(2) Die Einnahmen des Sonderhaushaltes werden aus den Entnahmen der dafür bereitgestellten Rücklagen und deren Zinserträgen gewonnen. Kirchensteuerzuweisungen dürfen dem Sonderhaushalt nicht zugeführt werden. Die Ausgaben des Sonderhaushaltes sind für Strukturanpassungsmaßnahmen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zweckgebunden.

(3) Die kirchlichen Körperschaften können auf Antrag eine Zuweisung aus dem Sonderhaushalt erhalten, wenn sie ihre Haushalte nicht mit den Anteilen nach den §§ 7 und 8 ausgleichen können. Voraussetzung für die Zuweisung aus dem Sonderhaushalt ist, dass im Falle des Kirchenkreises die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes und im Falle einer Kirchengemeinde der Kirchenvorstand verbindlich über den künftigen Entfall konkret zu benennender Ausgaben oder Planstellen und den Zeitpunkt des Entfalls innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens beschlossen haben und eine andere Deckung der Mehrausgaben nicht möglich erscheint.

(4) Anträge nach Absatz 3 sind dem Finanzausschuss zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt vorzulegen. Der Finanzausschuss schlägt der Kirchenkreissynode mit Vorlage des Haushaltsplans vor, in welcher Höhe einzelnen Körperschaften aufgrund welcher Beschlüsse für das jeweilige Haushaltsjahr eine Zuweisung nach Absatz 3 im Rahmen der verfügbaren Rücklagen gewährt werden soll. Der Finanzausschuss kann im Laufe des Haushaltsjahres weitere Zuweisungen im Rahmen der verfügbaren Rücklagen überplanmäßig bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen.

(5) Zuweisungen aus dem Strukturhaushalt werden mit Minderausgaben, die sich aus Planstellenvakanzen der jeweiligen Körperschaften ergeben, verrechnet.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten für den Anteil der Pfarrbesoldung entsprechend.

Abschnitt V – Rücklagen und besondere Vorschriften

§ 12

Rücklagen

(1) Als gemeinsame Rücklagen beim Kirchenkreis werden geführt:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) der Investitionsfonds (§ 5)
- c) die Rücklage zur Finanzierung von Strukturanpassungen (§ 11)

Daneben wird eine gemeinsame Ausgleichsrücklage für unvorhergesehene Ausgaben nach Maßgabe verfügbarer Mittel eingerichtet.

(2) In den Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung kann bestimmt werden, dass für weitere Zwecke gemeinsame Rücklagen geführt werden. Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden führen daneben eigene Rücklagen nach den Beschlüssen der zuständigen Gremien.

§ 13

Aufstellung und Bewirtschaftung der Haushaltspläne

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchenkreissynode jährliche Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte der Kirchengemeinden erlassen und allgemeine Anordnungen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs treffen.

(2) Wenn es die Haushaltslage einer Kirchengemeinde erfordert, kann der Kirchenkreisvorstand besondere Auflagen zur Bewirtschaftung des Haushalts- und Stellenplans dieser Kirchengemeinde erlassen.

(3) Die Kirchenkreissynode kann Grundsätze für die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Besetzung von Planstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden festlegen.

(4) Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden sind dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen. Der Kirchenkreisvorstand kann auf die Vorlage verzichten und die Prüfung der Haushaltspläne dem Finanzausschuss überlassen.

§ 14

Genehmigungsvorbehalte

Satzungen der Kirchengemeinden und deren Einrichtungen, Ordnungen über Gebühren und Entgelte, Mietverträge, Pachtverträge und Vereinbarungen mit Dritten über den Betrieb oder die Finanzierung kirchlicher Einrichtungen oder über die Beteiligung an Einrichtungen Dritter bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

Abschnitt VI – Finanzausschuss, Rechtsmittel und Inkrafttreten

§ 15

Finanzausschuss

(1) Dem Finanzausschuss nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung der NEK gehören sieben Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder an. Sie werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt. Zu Mitgliedern des Finanzausschusses dürfen zusammen maximal drei Pastorinnen oder Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. Bei den

stellvertretenden Mitgliedern des Finanzausschusses ist die Zahl der Pastorinnen oder Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf zwei zu begrenzen.

Die stellvertretenden Mitglieder nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitglieds in dieser Reihenfolge in den Finanzausschuss nach.

(2) Der Finanzausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses. Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Einschränkungen nach den Sätzen 3 und 4 des Absatzes 1 gelten ausschließlich für die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses, nicht aber für Sitzungen und Abstimmungen des Finanzausschusses.

Die Pröpstin oder der Propst sowie die Vertreterin oder der Vertreter in diesem Amt sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes und die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter nehmen an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Der Finanzausschuss bereitet die Aufstellung des Kirchenkreishaushaltes vor, wirkt an der Finanzplanung des Kirchenkreises mit und berät die Kirchenvorstände in Fragen der Haushaltsaufstellung und Finanzplanung. Er ist bei Maßnahmen von besonderer finanzieller Bedeutung zu hören, soweit diese ganz oder teilweise aus dem Kirchenkreishaushalt oder durch Zuweisungen aus dem Kirchenkreishaushalt finanziert werden. Die Aufgaben des Finanzausschusses ergeben sich im übrigen aus Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Kirche und den Vorschriften dieser Finanzsatzung.

§ 16

Rechtsmittel

(1) Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes und des Finanzausschusses nach dieser Finanzsatzung sind dem Kirchenvorstand der betroffenen Kirchengemeinde schriftlich mitzuteilen und in der Regel zu begründen. Der Kirchenvorstand kann innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Entscheidung Einspruch bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes einlegen. Der Einspruch ist schriftlich zu erheben und zu begründen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand berät über den Einspruch nach Anhörung eines Vertreters des Kirchenvorstandes. Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen des Finanzausschusses ist vor der Entscheidung über den Einspruch ferner die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses oder ein vom Finanzausschuss beauftragtes Mitglied des Ausschusses zu hören. Gibt der Kirchenkreisvorstand dem Einspruch nicht statt, kann der Kirchenvorstand eine Entscheidung der Kirchenkreissynode verlangen. Eine Entscheidung der Synode ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dabei gelten die Fristen der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sie tritt nach Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche mit Wirkung zum 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung in der Fassung vom 30. Mai 1996 (GVOBl. S. 140), zuletzt geändert am 10. März 1997 (GVOBl. S. 106), außer Kraft.

Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Flensburg

1. u § 3 Absatz 2 der Finanzsatzung

(1) Folgende regelmäßige Ausgaben werden als Finanzbedarf für gemeinsame Aufgaben und Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 der Finanzsatzung als Vorwegabzug behandelt:

- die Kosten der Pfarrbesoldung, einschließlich Umlagen und Nebenkosten (§ 4 der Finanzsatzung),
- der Anteil des Investitionsfonds (§ 5 der Finanzsatzung),
- die Aufwendungen für Schuldendienstfinanzierungen (§ 6 der Finanzsatzung),
- Beiträge und Umlagen für gesamtkirchliche Aufgaben,
- Zinsaufwendungen für Kassenkredite der Kirchenkreiskasse,
- zur Haushaltsverstärkung veranschlagte Mittel,
- die Sachkosten der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit,
- Aufwendungen für die zentrale Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- die Kosten der Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen in besonderen Lebenslagen,
- Mittel zur Förderung der Kirchenmusik von übergemeindlicher Bedeutung in den Kirchengemeinden St. Marien und St. Nikolai,
- Mittel zur Bauunterhaltung der Grundstücke und Gebäude der Kirchengemeinden, die kirchlichen Eigenanteile an den Kosten der Kindertagesstätten der Kirchengemeinden.

Über weitere Vorwegabzüge entscheidet die Kirchenkreissynode im Einzelfall.

(2) Im Haushaltsjahr 2001 ist für Bauunterhaltung ein Betrag von 820.000 DM vorzusehen. Der Finanzausschuss schlägt mit dem Haushaltsplan jährlich eine Anpassung an die Kostenentwicklung vor. Nach Abzug der Rückstellung gemäß Ziffer 5 erhalten die Kirchengemeinden Zuweisungen für Bauunterhaltung, deren Höhe Umfang und Größe des Gebäudebestandes der jeweiligen Kirchengemeinde berücksichtigt. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, 80 % der Einnahmen aus Dienstwohnungsvergütungen und Vermietung von Wohnraum für Bauunterhaltungsausgaben zweckzubinden. Die Mittel sind übertragbar und dürfen nicht für andere Zwecke herangezogen werden.

2. Zu § 7 Absatz 1 der Finanzsatzung

Die Anteile an der verbleibenden Verteilmasse betragen

für den Kirchenkreis	34,7 %
für die Kirchengemeinden	65,3 %

3. Zu § 8 Absatz 4 der Finanzsatzung

Der Grundbetrag nach § 8 Abs. 4 der Finanzsatzung beträgt im Haushaltsjahr 2001 für jede Kirchengemeinde 45.000 DM. Der Finanzausschuss schlägt der Kirchenkreissynode mit Vorlage des Haushaltsplanes vor, ob und in welcher Höhe ein Grundbetrag für das auf das zu beschließende Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr gewährt werden soll.

4. Zu § 8 Abs. 5 der Finanzsatzung

(1) Die Anzahl der Gemeindeglieder wird für die Schlüsselzuweisungen ab dem Haushaltsjahr 2001 wie folgt gewichtet:

Kirchengemeinde

Gewichtung
der Anzahl
der Gemeinde-Glieder

Adelby	97
Eggebek-Jörl	101
Engelsby	120
Friedenskg. Weiche	106
Fruerlund	106
Großenwiehe	88
Handewitt	84
Harrislee	86
Mürwik	105
Nordhackstedt	80
Oeversee	100
Paulus	98
Sieverstedt	117
St. Gertrud	80
St. Johannis	82
St. Jürgen	120
St. Marien	120
St. Michael	106
St. Nikolai	120
St. Petri	102
Tarp	108
Wallsbüll	80
Wanderup	120

5. Zu § 12 Abs. 2 der Finanzsatzung

Der Betrag der Bauunterhaltung nach Ziffer 1 wird in einer vom Finanzausschuss zu bestimmenden Höhe einem Bauunterhaltungsfonds zugeführt, der als gemeinsame Rücklage der Kirchengemeinden vom Kirchenkreisvorstand verwaltet wird. Über Zuweisungen aus dem Bauunterhaltungsfonds für unabweisbare Maßnahmen der Kirchengemeinden entscheidet auf schriftlichen Antrag der Kirchengemeinden bis zu einem Betrag von 10.000 DM die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, im übrigen entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Vorhandene zweckgebundene Bauunterhaltungsmittel der Kirchengemeinden sind auf Zuweisungen aus dem Fonds anzurechnen. Bei einem größeren Mittelbedarf ist zu prüfen, ob die Maßnahme als Investitionsantrag zu behandeln ist und ob gegebenenfalls weitere Eigenmittel der Kirchengemeinde auf eine Zuweisung anzurechnen sind.

6. Überprüfung der Anteile

Die Kirchenkreissynode überprüft die Anteile

- von Kirchenkreis und Kirchengemeinden (Ziffer 2) und
- der Kirchengemeinden untereinander (Ziffer 4)

aufgrund eines Berichtes des Finanzausschusses jeweils nach Ablauf von drei Haushaltsjahren.

**Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn und
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hasloh
sowie Neubildung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hasloh sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Niendorf wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hasloh werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh“
neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hasloh.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh über:

1. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn wird erste Pfarrstelle.
2. Die dritte Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn wird zweite Pfarrstelle.
3. Die vierte Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn wird dritte Pfarrstelle.
4. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hasloh wird vierte Pfarrstelle.
5. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hasloh wird fünfte Pfarrstelle.
6. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn wird sechste Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Niendorf bleibt unverändert.

§ 6

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Kiel, den 7. Dezember 2000

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
H e u e r

Az.: 10 Quickborn-Hasloh – R V/R 1

**Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde in Lübeck und
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Melanchthon zu Lübeck
sowie Neubildung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu
Lübeck**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde in Lübeck und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Melanchthon zu Lübeck sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde in Lübeck und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Melanchthon zu Lübeck werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Luther-Melanchthon
zu Lübeck“

neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde in Lübeck und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Melanchthon zu Lübeck.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck über:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde in Lübeck wird erste Pfarrstelle.
2. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde in Lübeck wird zweite Pfarrstelle.
3. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Melanchthon zu Lübeck wird dritte Pfarrstelle.
4. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Melanchthon zu Lübeck wird vierte Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck bleibt unverändert.

§ 6

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Kiel, den 28. November 2000

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
H e u e r

Az.: 10 Luther-Melanchthon – R V/R 1

**Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek
zu Hamburg-Billstedt und
der Ev.-Luth. Jubilate-Gemeinde Öjendorf
sowie Neubildung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt und der Ev.-Luth. Jubilate-Gemeinde Öjendorf sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt und die Ev.-Luth. Jubilate-Gemeinde Öjendorf werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf“ neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt und der Ev.-Luth. Jubilate-Gemeinde Öjendorf.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf über:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt wird erste Pfarrstelle.
2. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt wird zweite Pfarrstelle.
3. Die dritte Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt wird dritte Pfarrstelle.
4. Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Jubilate-Gemeinde Öjendorf wird vierte Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn bleibt unverändert.

§ 6

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Kiel, den 27. November 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Heuer

Az.: 10 Schiffbek-Öjendorf – R V/R 1

**Satzung des Diakonischen Werkes
des Kirchenkreises Niendorf**

Die nachstehend bekanntgemachte Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eutin ist mit Schreiben vom 18. Dezember 2000 Az: 5118-EII durch das Nordelbische Kirchenamt gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung genehmigt worden.

Kiel, 18. Dezember 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Kunst

Az: 5118/E5

*

**Satzung
des Diakonischen Werkes
des Kirchenkreises Niendorf**

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an.

Sie sucht auch, die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Niendorf ist diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

(1) Aufgrund des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonie Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch Lutherischen Kirche vom 01.02.92 (GVBI S.86, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 08.02.1997, GVBI S.50) bildet der Evangelisch Lutherische Kirchenkreis Niendorf das Diakonische Werk.

Es trägt den Namen:

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Niendorf.

Sein Zeichen ist das Kronenkreuz.

(2) Der Sitz des Diakonischen Werkes ist Hamburg.

(3) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Niendorf ist Mitglied des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. und somit Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände. Es anerkennt die jeweils gültige Fassung der Satzung des Landesverbandes für Innere Mission in Schleswig Holstein e.V. sowie die des Landesverbandes für Innere Mission in Hamburg e.V.

§ 2

Rechtsstatus

Das Diakonische Werk ist ein rechtlich unselbständiges Werk des Kirchenkreises Niendorf (Art. 60 Buchstabe a der Verfassung).

Es verwaltet die ihm zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

Der Kirchenkreis Niendorf ist Anstellungskörperschaft für alle Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes. Das Diakonische Werk nimmt im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes die Funktion des Anstellungsträgers für seine Mitarbeitenden wahr.

§ 3

Zweck und Aufgabe

(1) Das Diakonische Werk nimmt entsprechend Art.30 Absatz 1, Buchstabe c sowie Artikel 43 der Verfassung der NEK für den Kirchenkreis Niendorf diakonische Aufgaben

insbesondere im Rahmen des

- Bundessozialhilfegesetz
- Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Ambulante Pflege
- Behindertearbeit und Integration

wahr.

Dies geschieht in eigener Verantwortung des Diakonischen Werkes und durch besonderen Auftrag des Kirchenkreisvorstandes oder der Kirchenkreissynode.

(2) Das Diakonische Werk arbeitet mit den Kirchengemeinden und den Regionen, den anderen Wohlfahrtsverbänden, den öffentlichen Sozialleistungsträgern sowie mit den Trägern der öffentlichen Jugend und Sozialhilfe zusammen. Es ist mitverantwortlich für die Planung und Durchführung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Eine angemessene Entlohnung haupt- oder nebenamtlich Tätiger bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Kirchenkreis Niendorf hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke entsprechend der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 5

Vermögen

Das den Zwecken des Diakonischen Werkes gewidmete Vermögen ist Sondervermögen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Niendorf mit eigener Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

§ 6

Finanzierung, Haushalt, Geschäftsjahr

(1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird finanziert durch

- a) Zuwendungen und Leistungen natürlicher bzw. juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Verpflichtungen sowie auf freiwilliger Basis

b) Leistungsentgelte, Beiträge und/oder Gebühren

c) Sammlungen, Spenden und Kollekten.

(2) Soweit diese Mittel zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes nicht ausreichen, erhält es Zuschüsse aus dem Haushalt des Kirchenkreises Niendorf.

Das Diakonische Werk erhält darüber hinaus Ergänzungsbeiträge entsprechend der Satzung des Kirchenkreises.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Wirtschaftsplan mit dem Stellenplan ist ein Anhang zum Haushaltsplan des Kirchenkreises Niendorf.

§ 7

Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind

- a) Der Diakonieausschuß
- b) Die Geschäftsführung

§ 8

Der Diakonieausschuß. Zusammensetzung

(1) Der Diakonieausschuß besteht aus sieben Mitgliedern.

Sie sollen für die verschiedenen diakonischen und sozialen Bereiche im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden stehen. Ebenso sind regionale Belange zu beachten.

Er tagt mindestens viermal im Jahr. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn drei Ausschußmitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es verlangen.

(2) Die Kirchenkreissynode wählt auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes sechs Mitglieder des Diakonieausschusses für die Dauer der Wahlperiode. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Diakonieausschuß dürfen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes angehören.

Die Synode wählt zusätzlich drei stellvertretende Mitglieder, die im Falle der Verhinderung eines Mitglieds dieses vertreten und zugleich Ersatzmitglieder sind.

(3) Ein ordentliches sowie ein stellvertretendes Mitglied werden vom Kirchenkreisvorstand aus seiner Mitte berufen.

(4) Der Diakonieausschuß wählt aus der Mitte der von der Synode gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) An den Sitzungen des Diakonieausschusses nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Der Diakonieausschuß kann die Teilnahme der Geschäftsführung durch Beschluß ausschließen.

(6) Der Diakonieausschuß kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

In der Geschäftsordnung werden die Befugnisse der Ausschüsse festgelegt.

§ 9

Der Diakonieausschuß. Aufgaben

(1) Der Diakonieausschuß überwacht die Geschäftsführung. Er läßt sich zu diesem Zweck über alle wesentlichen Angelegenheiten des Diakonischen Werkes berichten.

(2) Der Diakonieausschuß beschließt über:

- a) Grundsätze der diakonischen Arbeit
- b) Organisations- und Leitungsstruktur
- c) Aufnahme neuer Arbeitsfelder

- d) Finanzierung und Durchführung von Bauvorhaben
- e) Beendigung oder Einschränkung bestehender Aufgaben
- f) Förderung, Planung und Koordination diakonischer Arbeit im Kirchenkreis
- g) Feststellung der Wirtschaftspläne
- h) Abnahme der Jahresabschlüsse
- i) Einstellung von Leitungskräften größerer Einrichtungen in der Regel ab KAT IIa.
- j) Maßnahmen zur diakonischen Bewußtseinsbildung
 - (3)
- a) Der Diakonieausschuß wählt aus und stellt ein bzw. entläßt den nichttheologischen Geschäftsführer/die Geschäftsführerin im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand.
- b) Er wirkt mit bei der Auswahl, Bestätigung und Ablösung des/der durch den Kirchenkreisvorstand zu wählenden theologischen Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.
- (4) Der Diakonieausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

In Verbindung damit ist auch ein Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung zu beschließen

§ 10

Die Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet das Diakonische Werk in eigener Verantwortung nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung unter Beachtung der Geschäftsordnung des Diakonieausschusses.

Hierzu gehören folgende Aufgaben:

- a) Rechtzeitige Planung und Durchführung der für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und fachlichen Maßnahmen.
- b) Dienst und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im Diakonischen Werk, soweit die Fachaufsicht nicht dem Spitzenverband übertragen wurde
- c) Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben des Diakonieausschusses
- d) Ausrichtung der Arbeit des Diakonischen Werkes an dem kirchlichen Auftrag
- e) Berichterstattung gegenüber dem Diakonieausschuß über alle grundsätzlichen Angelegenheiten
- f) Beachtung der Genehmigungsvorbehalte des Diakonieausschusses und des Kirchenkreisvorstandes
- g) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Diakonischen Werkes
- h) Erstellung des Jahresberichtes für den Kirchenkreisvorstand
 - (2)
- a) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen: dem Diakoniepastor/der Diakoniepastorin (Theologie und Personal) und dem Sozialarbeiter/der Sozialarbeiterin (Sozialarbeit und Ökonomie).
Sie vertreten sich gegenseitig und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diakonieausschusses teil.
- b) Der Diakoniepastor/ Die Diakoniepastorin ist gleichzeitig der/die Diakoniebeauftragte des Kirchenkreises Niendorf. Dieser/Diese wird nach Anhörung des Diakonieausschusses

gemäß § 6 Absatz I des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerkes betr. die Kirchenkreise und Kirchengemeinden vom 09.06.1979 (GVBl. S.273) durch den Kirchenkreisvorstand für die Dauer von sechs Jahren berufen.

Die Diakoniebeauftragten der beiden Geschäftsstellen des Nordelbischen Diakonischen Werkes sind zu unterrichten und anzuhören.

- c) er (nichttheologische) Geschäftsführer/Die (nichttheologische) Geschäftsführerin ist Mitarbeiter/Mitarbeiterin im Rahmen des Stellenplans des Diakonischen Werkes.
- d) Die Geschäftsführung vertritt das Diakonische Werk im kirchlichen wie im außerkirchlichen Bereich und gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

§ 11

Aufsicht, Genehmigungen

(1) Die Aufsicht über das Diakonische Werk des Kirchenkreises Niendorf liegt beim Kirchenkreisvorstand.

(2) Der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand und den Finanzausschuß der Kirchenkreissynode bedürfen: a) die Wirtschaftspläne, der Stellenplan sowie die Jahresrechnung b) die Aufnahme von Krediten sowie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken c) Schaffung bzw. Übernahme neuer Einrichtungen und deren Auflösung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2001 in Kraft.

Die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Niendorf vom 1.1.1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Beschlossen vom Diakonieausschuß
am 16. Nov. 2000

Schlichtungsstelle nach § 9 KGMVG-NEK hier: Beschluß des Richterwahlausschusses der Synode des NEK sowie des Gesamtausschusses der Mitarbeiter- vertretungen der NEK

Im Nachgang zu unserer Veröffentlichung der Besetzung der Schlichtungsstelle in GVOBl. 2000, S. 126 geben wir Ihnen nachfolgend die Namen des vom Richterwahlausschuß der Synode gewählten Vorsitzenden und der Stellvertreter des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle sowie die vom Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen gewählten Beisitzer und Beisitzerinnen der Schlichtungsstelle sowie deren Vertreter und Vertreterinnen bekannt. Die Wahl erfolgt jeweils mit Wirkung vom 01.02.2001 für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31.01.2006.

Vom Richterwahlausschuß gewählt:

1. Vorsitzender
Herr Jürgen Kalitzky
Richter am Verwaltungsgericht
Bundesstraße 82
20144 Hamburg
2. 1. Stellvertreter:
Herr Dr. Mathias Roggentin
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Am Mühlenteich 11
21465 Wentorf

3. 2. Stellvertreter:
Herr Dieter Hansen
Direktor des Arbeitsgericht
Dehlerweg 5
25335 Elmshorn

Vom Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen aus seiner Mitte gewählt:

1. 1. Beisitzer:
Frau Susanne Kröger
Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Stormarn
Schloßstr. 78
22041 Hamburg

1. stellvertretender Beisitzer:
Herr Klaus-Dirk Wildoer
Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Schleswig
Norderdomstr. 6
24837 Schleswig

2. stellvertretende Beisitzerin:
Frau Andrea Feldtmann
Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Blankenese
Sülldorfer Kirchweg 189
22587 Hamburg

2. Beisitzerin:
Frau Frauke Ott
Mitarbeitervertretung der Rendsburger Werkstätten
Schleswiger Chaussee 259-267
24768 Rendsburg

1. stellvertretender Beisitzer:
Herr Jürgen Staack
Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Plön
Am Alten Amtsgericht 5
24211 Preetz

2. stellvertretender Beisitzer:
Herr Gerhard Peter
Mitarbeitervertretung des JGW Neumünster
Rintelenstr. 61
24537 Neumünster

Az.: 3765 – D II

Görlitz

**Verwaltungsvereinbarung
über die Änderung der Ordnung
für das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin**

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
– vertreten durch den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes –

und

die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
– vertreten durch den Präsidenten des Konsistoriums –
schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Artikel 1

Die Ordnung für das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin vom 1. Januar 1992 wird in § 4 Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:

Mitglieder des Ständigen Arbeitsausschusses sind

a) aufgrund einer Bevollmächtigung der im Vorstand vertretenen Präsidenten oder Präsidentinnen

1. je ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Nordelbischen Kirchenamtes und des Konsistoriums der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg,
2. je ein Verwaltungsleiter oder eine Verwaltungsleiterin eines Kirchenkreises oder eines Kirchenkreisverbandes der jeweiligen Landeskirche,

b) die Geschäftsführung des RNB.

Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Artikel 2

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Kiel, den 4. Oktober 2000

Präsident

Prof. Dr. Blaschke

Berlin, den 16. Oktober 2000

Konsistorialpräsident

Dr. Runge

Az.: 0552-3 – RIV

**Sätze der Einzelvergütungen
im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der
Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendiensten**

Kiel, den 1. Dezember 2000

Die nach § 4 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung und Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen vom 07.04.1981 i.d.F. vom 26.2.1982, 02.10.1990 und 27.09.1994 in Ausnahmefällen zu zahlenden Einzelvergütungen (brutto) werden wie folgt festgesetzt:

ab 1. Januar 2001

für jeden Gottesdienst 60,20 DM

für jede Amtshandlung, die nicht im Anschluß an den Gottesdienst stattfindet (Trauung, Taufe, Beerdigung) 29,80 DM

für die Erteilung von Konfirmandenunterricht je Stunde 41,70 DM

Entschädigung von Prädikantendienst
für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden) 49,60 DM

Entschädigung von Lektorendienst
für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden) 39,70 DM

Az. 2390 – P I/P 2

Pfarrstellenveränderung

Die derzeitige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Kirchenkreis Plön, mit ihrem Stelleninhaber wird 2. Pfarrstelle,

die derzeitige 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Kirchenkreis Plön, mit ihrem Stellenverwalter wird 3. Pfarrstelle,

die derzeitige 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Kirchenkreis Plön, mit ihrem Stelleninhaber wird 6. Pfarrstelle.

Az.: 20 Preetz (2) – PT II/P 2

Pfarrstellenerrichtungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln für das propstliche Amt (mit Wirkung vom 01.01.2001).

Az.: 20 Pfarrstelle für das propstliche Amt Angeln – PT II/P 2

Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Personal- und Gemeindeentwicklung (mit Wirkung vom 01.01.2001)

Az.: 20 Personal- und Gemeindeentwicklung Rendsburg – PT II/P 2

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kummerfeld, Kirchenkreis Pinneberg (mit Wirkung vom 01.01.2001).

Az.: 20 Kummerfeld (2) – PT II/P 2

Pfarrstellenaufhebungen

1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln, Kirchenkreis Angeln.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber wird 1. Pfarrstelle.

Az.: 20 Kappeln (1) – PT II / P 2

Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchnüchel, Kirchenkreis Plön (mit Wirkung vom 01.12.2000).

Az.: 20 Kirchnüchel – PT II / P 2

Die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Kirchenkreis Plön (mit Wirkung vom 01.12.2000)

Az.: 20 Preetz (7) – PT II/P 2

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 1. Dezember 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az. : 9153 – Hennstedt – R 1
Kirchenkreis Norderdithmarschen

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„ EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HENNSTEDT ”



*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 27. November 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

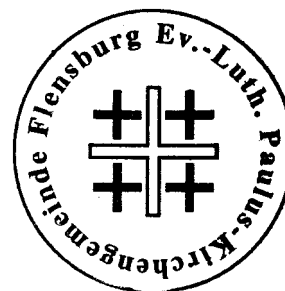
Ballhorn

Az. : 9153 – Paulus Flensburg – R 1

Kirchenkreis Flensburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„ Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Flensburg ”



Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist die folgende Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Benthen wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Auskünfte erteilt Herr Landesbischof Beste, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin – Tel. 0385/51 85 147.

Ablauf der Bewerbungsfrist für die Pfarrstellenausschreibung ist der 31. Januar 2001.

Az.: 2020-3 – P 2

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ziethen wird zum 01.01.2001 vakant. Sie ist im Umfang von 100 % wiederzubesetzen. Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Die Kirchengemeinde wünscht sich von ihrem neuen Pfarrer/ihrer neuen Pfarrerin:

- Freude am gottesdienstlichen Leben
- Wertschätzung der Kirchenmusik als wichtigen Teil der Gemeindegemeinschaft
- die Fähigkeit, auf Menschen aller Altersgruppen zuzugehen
- Pflege der traditionellen Arbeitsgebiete, aber auch Mut zu neuen Schritten.

Den neuen Pfarrer/die neue Pfarrerin erwarten:

- ein aufgeschlossener, kooperationsbereiter Gemeindegemeinschaftsrat
- eine Gemeinde, die sich einladen läßt
- ein aktiver Kirchenchor
- ein Mitarbeiter für Kinderarbeit
- ein Kirchengebäude und ein neu ausgebautes Gemeindehaus
- ein schönes Pfarrhaus
- die unmittelbare Nähe zur Stadt Anklam
- die Nähe zur Insel Usedom.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald.

Auskünfte erteilt der Gemeindegemeinschaftsrat der Ev. Kirchengemeinde Ziethen, Pastorin Heidemarie Reifke, Dorfstraße 4, 17390 Ziethen, Tel. 0 39 71/21 06 13

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 22. Januar 2001.

Az.: 2020-3 – P 2

*

Die Kirchengemeinde Krummin/Karlshagen mit dem Pfarrhaus in Trassenheide wird am 1. Mai 2001 durch den Vorruhestand des Pfarrstelleninhabers frei und ist durch GKR-Wahl mit 100 % wiederzubesetzen.

Von ca. 5000 Einwohnern, verteilt auf 10 Orte, gehören knapp 800 zur Gemeinde, zuzüglich einer Urlauber- und Kurgemeinde.

Geographisch umspannt die Stelle den N/W-Teil der Insel Usedom. Charakterisiert ist die Stelle von Gemeindegemeinschaft, von saisonbedingten Aktivitäten im Verband mit anderen Inselgemeinden und der Betreuung einer Reha-Klinik.

Eine Neubesetzung sollte dem entsprechen und eine engere Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Zinnowitz wollen.

Dominant ist die einstige Klosterkirche in Krummin; jüngeren Datums ist die Kirche in Karlshagen und jüngst entstand aus einer Friedhofs- eine Gedächtniskapelle in Peenemünde. Diese Gebäude sind vollständig renoviert.

Der Gemeindegemeinschaftsrat freut sich auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindegemeinschaftsrat Krummin/Karlshagen über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, und über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald.

Auskünfte erteilt Pastor Rainer Berndt, Bahnhofstraße 15, 17449 Trassenheide, Tel. 038 379 20 413.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 16. Februar 2001.

Az.: 2020-3 – P 2

*

In der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 01.09.2001 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Simeon-Kirchengemeinde liegt etwa 20 Autominuten von der Innenstadt Hamburgs entfernt im Stadtteil Bramfeld. Die 4 Gemeinden in Bramfeld/Steilshoop bilden eine regionale Arbeitsgemeinschaft. Die 1961 eingeweihte Kirche und das Gemeindezentrum aus dem Jahr 1983 bieten viele Möglichkeiten für eine zeitgemäße Gemeindegemeinschaft. Das Pastorat der 2. Pfarrstelle liegt etwa 1 km vom Gemeindezentrum entfernt. Zur Gemeinde gehören ca. 7700 Gemeindeglieder bei 4 Pfarrstellen.

50 % der ausgeschriebenen Stelle ist Gemeindepfarrdienst im Südbereich der Kirchengemeinde. In diesem Bereich liegt auch ein Alten- und Pflegeheim der Diakonie mit 110 Plätzen. Neben dem Pastorat entstehen zur Zeit zwei Kirchenkatzen. Der dafür zuständige Arbeitskreis möchte mit dem/der künftigen Pfarrstelleninhaber/in kooperieren. Sie/er soll auch, wenn möglich, die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde übernehmen. Ansonsten werden die Arbeitsbereiche im Pfarramt abgesprochen.

Die anderen 50 % der Pfarrstelle sind mit der Wahrnehmung von ökumenischen Arbeitsfeldern im Kirchenkreis beauftragt. Deshalb wird von dem/der Bewerber/in ökumeni-

sche Erfahrung erwartet. Im Pastorat besteht ein Weltladen mit einem Informationszentrum, getragen von einem Verein mit regen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der wesentlich zum Profil der Gemeinde beigetragen hat. Von hier aus soll die Koordination der ökumenischen und entwicklungspolitischen Bildungsarbeit fortgeführt und weiterentwickelt werden. Erwartet werden u.a. Impulse in der schulischen Bildungsarbeit und thematische Schwerpunktsetzungen im Kirchenkreis. Auch die Partnerschaftsarbeit im Kirchenkreis soll unterstützt werden. Der/die Stelleninhaber/in ist Mitglied im Ökumenausschuß, der die Ökumenearbeit im Kirchenkreis koordiniert und steuert.

Wenn Sie Lust haben, in einer lebendigen Vorstadtgemeinde in einem Team von Pastorin, Pastoren und aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Bewährtes weiterzuentwickeln und Impulse in Gemeinde und Kirchenkreis zu setzen, sind Sie in der Simeon-Kirchengemeinde am richtigen Platz.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, Rockenhof 1, 22359 Hamburg .

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Hartenstein, Am Stühm-Süd 85, 22175 Hamburg, Tel. 0 40/6 40 35 16, der stellvertretende Vorsitzende, Herr Schuncke, Moosbeerweg 3a, 22175 Hamburg, Tel. 0 40/6 40 48 85, und Propst Liebich, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel. 0 40/603 143 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Simeon Bramfeld (2) – P 1

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für die Familien- und Lebensberatung des Diakonischen Werkes ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Diakoniewerkes durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Aufgabe der Pfarrstelle ist die Leitung der Familien- und Lebensberatungsstelle des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Pinneberg. Deshalb suchen wir

**eine Pastorin / einen Pastor
mit einer zusätzlichen therapeutischen/
beraterischen Ausbildung und mehrjähriger
Berufserfahrung in beraterischer Tätigkeit.**

In der Beratungsstelle arbeiten zur Zeit neben dem Leiter und einer Verwaltungsangestellten drei Beraterinnen und ein Berater. Wegen des Ausgleichs im Team werden Pastoren bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Die Beratungsstelle besteht seit über 30 Jahren und arbeitet im Bereich der Erziehungsberatung und Familientherapie sowie der Lebensberatung, Paartherapie und Supervision für kirchliche und nichtkirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Beratungsstelle gehört zum Diakonischen Werk des Kirchenkreises Pinneberg.

Die Leitung der Beratungsstelle nimmt an allen Bereichen der Beratungsarbeit teil, vertritt diese Arbeit nach innen und außen und ist für die fachgerechte und wirtschaftliche Durchführung der Arbeit verantwortlich.

Vorausgesetzt wird eine Zusatzausbildung, die zur beraterischen Tätigkeit als Fachkraft in der Erziehungsberatung qualifiziert, z. B. Psychologie oder Pädagogik sowie eine entsprechende Beratungsausbildung.

Wir wünschen uns einen Bewerber mit

- Engagement für die Arbeit mit Kindern und Erwachsenen
- Offenheit für familientherapeutische Arbeitsformen,
- Bereitschaft zur kollegialen Teamarbeit und Teamsupervision,
- Interesse an und Bereitschaft zur Vernetzung der Beratungsarbeit mit den anderen Arbeitsfeldern der Diakonie und des Gemeinwesens,
- Interesse an therapeutischer Gruppenarbeit
- Interesse und Kompetenz für die Management-Aspekte der Leitungsfunktion der Beratungsarbeit
- der Fähigkeit, das evangelische Profil bei der Beratungsarbeit und die pastorale Dimension der Arbeit zur Geltung zu bringen.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf sowie aussagefähigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Pinneberg, z. Hd. Frau Pröpstin Dr. Monika Schwinge, Bahnhofstr. 18-22, 25421 Pinneberg. Weitere Unterlagen können angefordert werden.

Auskünfte erteilen:

die Pröpstin des Kirchenkreises Pinneberg, Dr. Schwinge, Tel. 0 41 01/20 54-49, sowie der Vorsitzende des Diakoniewerkes, Diakoniewerke Andreas Hänßgen, Tel. 0 41 01/20 54-16

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Familien- und Lebensberatung Pinneberg – P 2

*

In der Kirchengemeinde Rickling im Kirchenkreis Neumünster wird die Pfarrstelle nach über 17-jähriger Tätigkeit des derzeitigen Pfarrstelleninhabers zum 01. Februar 2001 vakant und ist baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Rickling mit zur Zeit 3.360 Einwohnern und 2.822 Gemeindegliedern liegt verkehrsgünstig an der B 205 zwischen Neumünster und Bad Segeberg. Der Wohnwert des Ortes wird begünstigt durch vielfältige Freizeitanlagen und eine walddreiche Umgebung. Neue Baugebiete und junge Familien sind ein Beleg dafür. Eine Grund- und Hauptschule befindet sich am Ort; weiterführende Schulen sind im nahen Umland gut erreichbar.

Die gemischtwirtschaftliche Struktur erhält ihr besonderes Gepräge durch den Landesverein für Innere Mission, der hier seinen Sitz hat und ein Psychiatrisches Zentrum und ein größeres Pflegeheim unterhält. Die Bevölkerung ist in hohem Maße dahin ausgerichtet.

Neben dem Gottesdienst, den Amtshandlungen und dem Konfirmandenunterricht bestehen die Aktivitäten der Kirchengemeinde zur Zeit in

- der Trägerschaft für einen Kindergarten,
- der Zugehörigkeit zu einer Pflegediakonie,
- einer vielfältigen Gruppenarbeit,
- der Pflege der Kirchenmusik und
- einem Besuchsdienst.

Ein fünf Jahre altes Kirchengemeindehaus, das auch der Mitbenutzung durch die kommunale Gemeinde und dem regen Vereinsleben des Ortes offensteht, bietet dafür gute Voraussetzungen.

Das Kirchengebäude selbst und der dazugehörige Friedhof gehören dem Landesverein. Ihre gemeinsame Nutzung erfordert bei aller Betonung der Eigenständigkeit das einvernehmliche Miteinander.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen neuen Pastor / eine neue Pastorin, der / die

- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einer großen Zahl haupt- wie ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegt,
- in der Gottesdienstgestaltung Altbewährtes bewahrt und Neues wagt,
- den eigenen Begabungen und Neigungen entsprechend Akzente setzt und andere zu Aktivitäten ermutigt und diese mitträgt,
- sich auf das Leben und die Fragestellungen einer dörflichen Gemeinschaft einläßt und insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit intensiviert,
- mit dem Kirchenvorstand neue Wege im gemeindlichen Selbstverständnis geht und
- sich auch der unvermeidlichen Verwaltungsarbeit mit regelmäßigen Sprechstunden stellt.

Die Dienstwohnungsfrage wird nach der konkreten Situation des Bewerbers / der Bewerberin geregelt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 10, 24354 Neumünster.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die 1. stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Elke Theede-Nickeleit, Tel. 0 43 28/9 27, der 2. stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Reiner Omernik, Tel. 0 43 28/15 56, das Kirchenbüro, Tel. 0 43 28/5 72, sowie Herr Propst Johannes Jürgensen, Tel. 0 43 21/49 81 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rickling – P 2

*

In der Kirchengemeinde Sasel im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – ist die Pfarrstelle vakant und zum 01.05.2001 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Sasel ist ein Stadtteil im Norden Hamburgs im Alstertal gelegen mit ca. 22.000 Einwohnern. Zur Kirchengemeinde zählen ca. 9.000 Gemeindeglieder. Im Bereich der Gemeinde leben neben älteren Menschen vor allem Familien mit Kindern.

Die Kirchengemeinde Sasel ist aus der Fusion zweier Gemeinden hervorgegangen. Sie hat zwei Kirchen (Lukaskirche und Vicelinkirche) mit jeweils einem Gemeindezentrum, Kindergarten und Kirchenbüro. Den Zentren sind jeweils zwei Pfarrbezirke zugeordnet, die zu besetzende 4. Pfarrstelle gehört zum Bereich der Lukaskirche. Die Arbeit in unserer Gemeinde ist nach einer Konzeption geordnet. Neben der Arbeit im Bezirk ist jeder Pastor / jede Pastorin verantwortlich für einen Arbeitsbereich, der für die ganze Gemeinde wahrgenommen wird. Mit der jetzt zu besetzenden Pfarrstelle ist der Arbeitsbereich „Familie“ verbunden. Dazu gehören die religiöspädagogische Begleitung der Kindergärten und der Frau-

engruppen, die Organisation und Leitung von Kindergottesdienst, Kinderbibelwochen, Familiengottesdiensten, Kindergruppen, Familienfreizeiten, die Begleitung junger Eltern.

Der Kirchenvorstand sucht eine Pastorin bzw. einen Pastor mit Freude und Lust zur Gemeindegliederarbeit, speziell mit Kindern und jungen Eltern und Frauen. Wir setzen theologische und geistliche Kompetenz, die Fähigkeit zu eigenständiger, kreativer Arbeit und zur Zusammenarbeit im Team voraus. Wir erwarten Freundlichkeit und Offenheit in der Begegnung mit Menschen, Leitungskompetenz im Umgang mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Fähigkeit, Begeisterung für die gemeinsame Arbeit zu wecken.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, Rockenhof 1, 22359 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Pastor Gerriet Heinemeier, Wölckenstr. 37, 22393 Hamburg, Tel. 040 / 600 31 90 sowie Propst Hartwig Liebich, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel. 040 / 603 14 30.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sasel (4) – P 1

*

In der Kirchengemeinde Westensee im Kirchenkreis Kiel ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 01.04.2001 voraussichtlich in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75% – mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zu der weitgestreuten, ländlichen Kirchengemeinde Westensee gehören ca. 3.800 Mitglieder. Neben der St. Catharinenkirche in Westensee sind die Kapellen in Felde, Bokelholm und Kleinvollstedt Predigtstätten.

Drei Kindertagesstätten sowie eine große Sozialstation am Pastorat in Felde liegen in der Trägerschaft der Kirchengemeinde. Weitere Informationen können unter www.kirchengemeinde-westensee.de abgerufen werden.

Angestrebt ist eine enge Kooperation mit der benachbarten Kirchengemeinde Flemhude. Die Dotation der Pfarrstelle wird von einer entsprechenden Vereinbarung abhängen.

Wir suchen eine Pastorin/einen Pastor, die/der Freude und Schwung mitbringt, um die vorhandenen Aktivitäten tatkräftig zu unterstützen und in kollegialer Zusammenarbeit mit dem Pastor der II. Pfarrstelle mit Dienstsitz in Felde durch eigene Impulse weiter zu fördern.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Falckstr. 9, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hans Hertz-Kleptow, Birkhof, 24247 Rodenbek, Tel. 04347/32 27, Pastor Dr. M. Wünsche, Wulfsfelder Weg 18, 24242 Felde, Tel. 0 43 40/15 19, sowie Propst Mackensen, Falckstr. 9, 24103 Kiel, Postfach 46 65, 24046 Kiel, Tel. 04 31/9 06 02 62 oder 04 31/55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Westensee (1) – P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Anskar zu Hamburg wendet sich an Menschen, die in der Stiftung Anskarhöhe leben und an die Menschen, die im Gebiet Tarpenbekstraße, Nedderfeld, Lokstedter Weg und Appener Weg wohnen.

Die Kirche, erbaut 1889, liegt inmitten der Heime und der vielen Wohnungen in einem Park.

Wir möchten zum **1.1.2001** unsere

hauptamtliche B-Kirchenmusiker/innen-Stelle mit einem Kantor/einer Kantorin (50 %)

besetzen.

Unser gegenwärtiger Kantor setzt sich zur Ruhe.

Die Feier der Evangelischen Messe ist Zentrum des Auftrags und Lebens in der Gemeinde. Zu den hohen Festen kommen weitere Gottesdienste hinzu (z.B. Osternacht). In allen Gottesdiensten ist die Führung des Gesangs (Schola, Psalmodie) erforderlich.

Wir wünschen uns eine Kantorin/einen Kantor, die/der den Generationswechsel für die Schola und den Chor begleitet. Außerdem ist der Organistendienst für Amtshandlungen erforderlich.

Die Kirche ist ausgestattet mit einer Walcker-Orgel von 1972 mit 11 Registern, 2 Manualen und Pedal. Weiter sind vorhanden: ein Orgelpositiv, ein Portativ, ein Flügel, Flöten und Orff-Instrumente.

Im Gemeindehaus steht der Kantorin/dem Kantor der erforderliche Platz zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Die innerhalb der Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbittet der Kirchenvorstand binnen vier Wochen nach Erscheinen z.Hd. des Vorsitzenden: Pastor Gero Ziegler, Tarpenbekstraße 107, 20251 Hamburg – Tel. 0 40/46 69-3 77.

Az.: 30 – St. Anskar zu Hamburg – T III/T 1

*

Die Ev.-Luth. Heverbundgemeinden Osterhever, Poppenbüll und Westerhever in Eiderstedt/Nordfriesland suchen zum 1. Januar 2001

eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker (nebenamtlich)

für das Orgelspiel im sonntäglichen Gottesdienst (im Wechsel) und bei Amtshandlungen und die Leitung eines kleinen Kirchenchores (insgesamt etwa 10 Wochenstunden). Ein wunderschöner Haubarg steht als Mitarbeiterwohnung zur Verfügung.

Meldungen und nähere Auskunft bei Pastor Hans Edlef Paulsen, Dörpstraat 13, 25836 Osterhever, Tel.: 0 48 65/211.

Az.: 30–Osterhever – T III/T 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde An der Käkenflur zu Hamburg-Langenhorn – Zachäus-Kirche – sucht

eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker zum 15.4.2001

(C-Kirchenmusiker/in-Stelle 25 %).

Die Zachäus-Kirche ist ein 1973 fertig gestelltes modernes Kirchenzentrum. Im Kirchsaal, der je nach Gottesdienst vergrößert oder verkleinert werden kann, steht eine elektronische Ahlborn-Orgel DS 26. Der Gemeindechor besteht aus 20 Sängerinnen und Sänger.

Die Stelle umfaßt folgende Aufgaben:

- musikalische Gestaltung aller Gottesdienste
- Weiterführung und Ausbau der Chorarbeit
- Verwaltung und Leitung des Arbeitsbereiches Kirchenmusik.

Die Stelle ist zunächst auf 2 Jahre befristet. Eine Weiterbeschäftigung nach diesem Zeitraum ist möglich.

Die Vergütung richtet sich nach KAT-NEK.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 22.01.2001 zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde An der Käkenflur Pastor Ralf T. Brinkmann, Käkenflur 22 b, 22419 Hamburg.

Telefonische Anfragen bitte unter 0 40/5 27 05-61 oder -68.

Az.: 30 Käkenflur-Zachäus-Kirche – T III/T 1

*

Im Kirchenkreisamt Harburg ist die Stelle

einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters in der Finanzabteilung zum 1. Februar 2001 oder früher neu zu besetzen.

Es handelt sich um folgendes Aufgabengebiet:

- Haushaltsplanung
- Abrechnungen der Gemeinden und Einrichtungen
- Vorbereitung der Zahlungen
- Buchungen am PC sowohl kameral als auch betriebswirtschaftlich
- Eingangüberwachung
- Mahnverfahren

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK mit den üblichen Sozialleistungen. EDV-Kenntnisse werden erwartet. Dass die Bewerberin/der Bewerber Mitglied in der evangelischen Kirche ist, wird vorausgesetzt.

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der die 1. Verwaltungsprüfung (Verwaltungsfachangestellte Verwaltungsfachangestellter) oder gleichwertige Berufserfahrung nachweisen kann.

Auskünfte erteilen Frau Elke Dohrand, Tel. 0 40/766 04 136, und Herr Bernt Strenge, Tel. 0 40/766 04 121.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 31. Januar 2001 an das Kirchenkreisamt Harburg, Hölertwiete 5, 21073 Hamburg.

Az.: 30 – KK Harburg – D 11

*

Die Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Kirchdorf (Wilhelmsburg) sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon

für 19,25 Wochenstunden (50 %).

Wir erwarten als Schwerpunkte der Tätigkeit:

- Arbeit mit Kindern im Kindergottesdienst
- Kinderbibelwoche, Gruppen und Projekte
- Gewinnung, Begleitung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Kinderarbeit
- neue Impulse und Anregungen

Wir bieten ein freundliches Arbeitsklima und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Die Kreuzkirchengemeinde hat ca. 4.000 Gemeindeglieder, liegt auf der Elbinsel Wilhelmsburg und hat eine günstige Verkehrsanbindung ans Stadtzentrum.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2001 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Kirchdorf, Kirchdorfer Str. 170, 21109 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Peter Schröder, Tel. 0 40/7 54 17 49, und Pastor Dr. A. Schuller, Tel. 0 40/7 54 51 23 oder 7 54 48 29.

Az.: 30 – Kreuzkirche Hamburg-Kirchdorf – E 2

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg** und in der **Stiftung Diakoniewerk Kropp** ist ab sofort die Stelle eines

B – Kirchenmusikers

zu besetzen. **Beide Stellen sind mit je 50 % ausgewiesen.** Sie können von einem Kirchenmusiker- (Ehe-) Paar eingenommen werden, das frei darüber bestimmen kann, wer von beiden in welchem Umfang welche Arbeit macht.

Zu den Aufgaben gehört in beiden Stellen die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, Andachten und Amtshandlungen und die musikalische Begleitung von Veranstaltungen und Festen.

In der Kirchengemeinde Friedrichsberg wird Chorarbeit mit Sängerinnen und Sängern verschiedenen Alters erwartet. Im Diakoniewerk Kropp sollen Sing- und Instrumentalkreise mit Bewohnerinnen und Bewohnern aus dem psychiatrischen Krankenhaus aufgebaut werden.

Klaviere, Flügel und Orgeln sind in beiden Stellen vorhanden, darunter eine sehr gute Schuke-Orgel (II/26) in der Friedrichsberger Dreifaltigkeitskirche und eine ganz neue Orgel in der Kapelle des Diakoniewerks.

Die Kirchengemeinde Friedrichsberg ist eine lebendige Gemeinde mit ca. 4.200 Gemeindegliedern im Südwesten der „freundlichen Kulturstadt“ Schleswig an der Schlei.

Das Diakoniewerk Kropp ist eine große Einrichtung im Bereich der Krankenpflege und der Alten- und Behindertenhilfe mit über 600 Plätzen. Kropp ist ein aufstrebender Ort etwa 15 km südlich von Schleswig.

Wir wünschen uns KirchenmusikerInnen, die Freude an der Gemeinschaft haben und partnerschaftlich mit den Pastoren und den verschiedenen anderen Mitarbeitern zusammenarbeiten. Im Blick auf das Diakoniewerk ist auch ein offener, guter Umgang mit kranken und behinderten Menschen erforderlich.

Für weitere Auskünfte stehen der Stiftungsvorstand des Diakoniewerks Kropp, Pastor Günter Heinz Jackisch, (Tel. 0 46 24/80 10) und die Friedrichsberger Pastoren Norbert Wilckens (Tel. 0 46 21/3 24 41) und Reinald Schröder (Tel. 0 46 21/3 29 13) zur Verfügung.

Az.: 30–Friedrichsberg-Schleswig – T III/T 1

*

Die Kirchengemeinde Sinstorf und die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Harburg (Wilstorf) suchen

eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für eine halbe Stelle in der Konfirmandenarbeit.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll jeweils zur Hälfte in Wilstorf und Sinstorf Konfirmandenunterricht und den Unterricht begleitende Arbeit leisten.

Erwartet werden die Mitarbeit beim Konfirmandenunterricht, die Arbeit an Schwerpunkten wie z.B. Freizeiten mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, die Mitarbeit bei den „Konfirmandentagen“ sowie ggf. Aufbau einer den Unterricht begleitenden Gruppe. Wünschenswert sind auch eigenständige Projekte in Absprache mit den Pastoren. Dabei streben wir eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden an.

Die Planstelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden und ist zunächst bis zum März 2002 befristet (Vertretung für Erziehungsurlaub). Die Wochenarbeitszeit beträgt 19,25 Stunden.

Eine Weiterarbeit in einer der beteiligten Gemeinden über diesen Zeitraum hinaus ist nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sinstorf, Herrn Pastor Lars Lemke, Blättnering 18, 21079 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastor Lemke, Tel. 0 40/76 47 03 93, und Pastor Friedrich, Tel. 0 40/ 7 63 47 48.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Sinstorf – E 2

Personalnachrichten

Aufnahme in die Diakonische Gemeinschaft in der Stiftung Diakoniewerk Kropp

Folgende Schwestern und Brüder sind in einem Gottesdienst am 12. November 2000 in die Diakonische Gemeinschaft in der Stiftung Diakoniewerk Kropp aufgenommen worden:

Brigitte Denzel, Barbara Kirchhoff, Ulrich Klose, Barbara Meyhoff, Geraldine Quell, Sabine Viohl

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Triebel

Az.: 5195 – E 2

Ordiniert:

Am 03.12.00 die Theologin Andrea Eder.

Am 03.12.00 in Schleswig der Vikar Christian Fritsch.

Am 10.12.2000 der Vikar Thorsten Gloge

Am 03.12.00 der Vikar Burkhard Müller.

Am 03.12.2000 der Vikar Dirk Outzen.

Am 03.12.2000 die Theologin Ulrike Schwarz.

Am 03.12.2000 der Vikar Volker Struve.

Am 03.12.2000 der Theologe Kai Süchting.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 15.12.2000 die Pastorin z. A. Karin Emersleben, Holingstedt, bei gleichzeitiger Begründung eine Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hollingstedt, Kirchenkreis Schleswig.

Mit Wirkung vom 01.12.2000 der Pastor z. A. Niels-Peter Mahler, Kiel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek, Kirchenkreis Kiel

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor Jürgen Wippermann, Hamburg, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen-Berne, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –

Eingeführt:

Mit Wirkung vom 01.01.2001 die Pastorin z.A. Anja Bethke, Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50% –) zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tonndorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01.12.2000 die Wahl des Pastors z. A. Ole Halley, Eckernförde, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarr-

stelle der Kirchengemeinde Borby, Kirchenkreis Eckernförde.

Mit Wirkung vom 16.12.2000 die Wahl des Pastors Torsten Krause, Neuenkirchen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Berufen:

Mit Wirkung vom 01.02.2001 der Pastor Ludwig Bultmann, bisher in Tanzania, für die Übernahme der Pfarrstelle Rothemühl in der Pommerschen Ev. Kirche

Mit Wirkung vom 01.01.2001 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor z.A. Nils Christiansen, Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 38. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung in der Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde

Mit Wirkung vom 15.01.2001 bis einschließlich 15.07.2001 der Pastor Helmut le Coutre, Tating, in die 15. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung im Kirchenkreis Eiderstedt -.

Mit Wirkung vom 16.12.2000 bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – die Pastorin Kirsten Ruwoldt, Pinneberg, in die 19. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung in der Kirchengemeinde Kummerfeld -.

Mit Wirkung vom 01.01.2001 bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf die Dauer von Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – die Pastorin Bettina Sender, Flensburg, in die 39. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung in der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg

Mit Wirkung vom 01.12.2000 die Pastorin z. A. Dr. Birgit Vočka auf die Dauer von 5 Jahren bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75% – zur Pastorin der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Beauftragte für die Kindergottesdienstarbeit mit dem Dienstsitz in Hamburg

Mit Wirkung vom 01.02.2001 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Friedrich Wagner, Rickling, in das Amt eines Referenten im Arbeitszweig Haushalterschaft des Gemeindedienstes der NEK

Eingeführt:

Am 03.12.2000 die Pastorin Anja Bethke als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tonndorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt

Am 05.11.2000 der Pastor Claus Conradi als Pastor in die Pfarrstelle der Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –

Am 03.12.2000 der Pastor Nils Peter Mahler als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Elberbek, Kirchenkreis Kiel

Am 12.11.2000 die Pastorin Anke Stolte-Edel als Patorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm, Kirchenkreis Neumünster.

Verlängert:

Die Beurlaubung der Pastorin Gisela Andresen für das Amt einer theologischen Referentin bei den Nordelbischen Bibelgesellschaften e. V., Schleswig, um 3 Jahre über den 31.12.2000 hinaus.

Die Beurlaubung des Pastors Karsten Winter für das Amt eines theologischen Referenten in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) bei den Nordelbischen Bibelgesellschaften e. V., Schleswig, um 3 Jahre über den 31.12.2000 hinaus

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.12.2000 die Pastorin im Probedienst Andrea Eder unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten – 50 % – Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Husum – Taufprojekt in Schwesing.

Mit Wirkung vom 15.12.2000 der Pastor z. A. Christian Fritsch unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll, Kirchenkreis Eiderstedt.

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor im Probedienst Holger Janke in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Langenfelde.

Mit Wirkung vom 01.12.2000 der Pastor im Probedienst Burkhard Müller unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten – 50 % – Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Husum – Taufprojekt in Schwesing.

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor z. A. Dirk Outzen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Hausbruch, Kirchenkreis Harburg.

Mit Wirkung vom 01.12.2000 der Pastor im Probedienst Volker Stuve unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten – 50 %-Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Süderdithmarschen, Kirchengemeinde Meldorf.

Mit Wirkung vom 16.11.2000 der Pastor z. A. Kai Süchting unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Jugendarbeit.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.12.2000 bis einschließlich 05.11.2002 der Pastor Jens Beckmann, Treia, gem. § 92 Pfarrergesetz der VELKD.

Berichtigung:

Mit Wirkung vom 01.01.2001 die Pastorin Dr. Christina Kayales, Hamburg, für die Übernahme des Amtes einer Referentin für das ökumenische Grundsatzreferat im Lutherischen Kirchenamt der VELKD.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 01.01.2001 dem Propst Gerhard Ulrich die Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln für das propstliche Amt

In den Ruhestand versetzt:

Kirchenverwaltungsdirektor Klaus-Peter Drews mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Oberkirchenrat Bernd Gillert mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Mit Wirkung vom 01.03.2001 der Propst Dr. Niels Hasselmann in Lübeck

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor Gert Dietrich Kohl in Hamburg

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor Jörg Munari in Hamburg

Kirchenoberverwaltungsrat Rüdiger Preuß mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Mit Wirkung vom 01.04.2001 der Pastor Gunter Steffen in Klein Nordende

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor Dr. Hans-Bernd Zöllner in Hamburg



Pastor i. R.

Hans-Jürgen D u b b e l s

geboren am 31. Januar 1912 in Hamburg
gestorben am 11. September 2000 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 18. Oktober 1936 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Hamburg-Horn. Von 1937 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Februar 1980 war er Pastor der Kirchengemeinde Hamburg-Horn.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Dubbels.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Dr. Paul G ü r t l e r

geboren am 09. Juli 1924 in Lindenbrück
gestorben am 14. Oktober 2000 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 04. April 1954 in Hameln ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Hameln. Nach seiner Übernahme in der Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1958 Pastor in Lübeck. Von 1979 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. November 1984 war er Pastor für Seelsorge im Seniorenwohnsitz in Ratzeburg und im Wohnstift Kollegium Augustinum in Mölln.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Dr. Gürtler.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 - 24033 Kiel**

**Postvertriebsstück - C 4193 B
Deutsche Post AG - Entgelt bezahlt**